**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 26 (1910)

Heft: 24

**Artikel:** Vergebung von Staatsarbeiten im Kanton Thurgau

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-580155

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 18.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



## Holzbearbeitungs-Naschinen

jeder Art. + + + Anerkannt erstklassiges Jabrikat liefert

# Gasmotorenfabrik Deutz A.-G. Zürich

Abteilung Holzbearbeitungsmaschinen.

2224

### Vergebung von Staatsarbeiten im Kanton Churgau.

Betreffend Bergebung von Arbeiten und Lieferungen für den Staat hat der Regierungsrat eine Verordnung

rlaffen.

Unter dem Ttiel "Allgemeine Bestimmungen" wird verfügt, daß Arbeiten, welche vom Staate ausgeführt werden, öffentlich ausgeschrieben werden müffen. Ausgenommen sind die Arbeiten, welche der Staat selbst in Regie übernimmt. Die Bewerbung kann auf einzelne direkt einzuladende Bewerber beschränkt werden in Fällen dringlicher Natur, oder wenn die Ausschreibung zu keinem Ergebnis geführt hat usw. Wenn der Boranschlag Fr. 1000 nicht übersteigt, oder wenn es sich um Notstandsarbeiten handelt und wenn die Ausführung besondere Befähigung erfordert, oder durch Patentschutz beschränkt ist, so kann die Arbeit ohne Ausschreibung vergeben werden. Bon der Bewerbung können Unternehmer ausgeschlossen werden, welche frühere Arbeiten nicht vertragsmäßig ausgeführt, kurz vorher wiederholt Arbeiten erhalten oder die Vorschriften betreffend Arbeiter= fürsorge nicht befolgt haben. Abschnitt 2 bestimmt, daß die Ausschreibung in den Tagesblättern eventuell in Lokal- oder Fachblättern zu erfolgen habe. Die Ausschreibung soll auf Grund fertiger Projekte erfolgen, die Bedingungen, Gegenstand und Umfang der Arbeit genau umschreiben. Arbeiten, die zu jeder Jahreszeit ausgeführt werden können, sind so frühzeitig auszuschreiben, daß sie in der sur das betreffende Gewerbe stillen Zeit ausgesicht werden können. Die Frist zur Einreichung von Angedoten soll mindestens, je nach Umfang der Arbeit 10–14 Tage betragen. Abschnitt 3 und 4 handeln von den genaueren Borschriften über Einreichung und Eröffnung von Angeboten. Im 5. Abschnitt wird festgelegt, daß für den Zuschlag nicht die niedrigste Forderung, sondern ein in jeder Beziehung annehmbares, die tüchtige und rechtzeitige Ausführung möglichst gewährleistendes Angebot, maßgebend sein soll. gerner soll bei annähernd gleichwertigen Angeboten auf Leilung oder möglichste Abwechslung unter den Submittenten Bedacht genommen werden, wenn die betreffenden Arbeiten nicht, oder nur zu wesentlich ungünstigeren Beding-ungen ausgeführt werden können. Bon der Berücklichtigung ausgeschloffen find Angebote, welche Breise fordern, die zu der betreffenden Arbeit in einem solchen Mißverhältnisse stehen, daß eine ordnungsgemäße Aussilhrung nicht erwartet werden kann (Unterangebote) ober die Merkmale ungenügender Erfahrung und Sachtenninis oder des unlautern Wettbewerbes an sich tragen. Bichtig und zeitgemäß ist auch die Bestimmung, daß von der Berücksichtigung ebenfalls ausgeschlossen sind Angebote von Unternehmern, welche für tüchtige, punktliche und vollständige Ausführung die erforderliche Sicherbeit nicht bieten oder Löhne zahlen, oder Arbeits-bedingungen stellen, welche hinter den in ihrem Ge-

werbe üblichen Löhnen beziehungsweise Arbeitsbedingungen zurückstehen. Als übliche Löhne gelten vor allem diesenigen, welche in Lohntarisen enthalten sind, die gemeinsam von Unternehmern, Unternehmerverbänden und Arbeiterorganisationen aufgestellt worden sind. Uebernommene Arbeiten dürsen nicht an Unteraktordanten vergeben werden. Die Unteraktorde sind der Behörde zur Genehmigung vorzulegen, und bleibt der erste Unters nehmer der Behörde gegenüber für die übernommene Verpflichtung verantwortlich. Um festzustellen, ob ein Bewerber die üblichen Löhne bezahle und billige Arbeitsbedingungen stelle, find die vergebenden Behörden berechtigt, ihm zur schriftlichen Beantwortung Fragen über die Höhe der Löhne, Arbeitszeit, Jahl der Lehrlinge, Lohnzuschlag für Ueberstunden u. dgl. vorzulegen. Den bei vergebenen Arbeiten beschäftigten Arbeitern ift der Lohn mindestens alle 14 Tage auszuzahlen Die Auszahlung darf nicht in einer Wirtschaft erfolgen. Arbeitern, die durch anerkannten Unfall arbeitsunfähig geworden sind, ist auf Berlangen das annähernde Lohnbetreffnis alle 14 Tage auszuzahlen. Für Neberstunden müssen mindestens 25 Prozent, sür Nachtarbeit 50 Prozent Lohnzuschlag bezählt werden, sosenn nicht Tarise zwischen Arbeitern und Prinzipalen eine andere Enkschädigung norschen Die Alkheiter sind gegen Unfall zu nersichern vorsehen. Die Arbeiter sind gegen Unfall zu versichern. Bei Bauarbeiten dürfen der Unternehmer und sein Aufsichtspersonal Getränke und Lebensmittel weder selbst an die Arbeiter verkaufen, noch an einem folchen Berfaufe beteiligt sein. Der letzte Abschnitt 6 der Verordnung bezieht sich auf den Bertragsabschild abgeschlossen Behörden und Unternehmer, der schristlich abgeschlossen werden muß. Die Bertragsbestimmungen müssen alle der Vergedung zu Grunde liegenden Bedingungen enthalten, insbesondere betreffend Bollendungs- und Teilfristen, Zahlungsbedingungen, Konventionalstrasen, Abenahme der Arbeiten, Dauer und Unsang der zu leistenden Garantie. Erstreckt sich die Aussiührung über einen längeren Zeitraum, so sind angemessen Abschlagszahlungen zu leisten; dieselben dürfen sich dis auf 90 Prozent des Wertes erstrecken, auf welchen die Arbeit im Momente der Teilzahlung geschätzt werden kann. Die Kaution soll in der Regel 10 Prozent der Uebernahmssumme nicht übersteigen. Konventionalstrafen sind in der Regel nur auszubedingen, wenn ein erhebliches Intereffe an der rechtzeitigen Bertragserfüllung besteht, ihre Höhe soll sich in angemessen Schranken halten. Auch einen, jedoch nicht gefährlichen Streikparagraphen weist die Verordnung auf, der folgendermaßen lautet: "Streiks, welche während der Ausführung der Arbeiten eintreten, sollen in Bezug auf Berlängerung der Bollendungstermin in Betracht gezogen werden, sofern dem Unternehmer fein Berschulden an der Entstehung desselben nachgewiesen werden fann."

Die Verordnung tritt mit dem 1. September 1910

in Kraft.

RETERRINDSEUF WINTERTHUR